

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

1. Grundsätze für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls
2. Ansetzungen
3. Nichtantritt
4. Leistungsbewertung der Schiedsrichter und Einstufung

II. Anforderungen bei der Leistungsüberprüfung

5. Regeltest
6. Kurzstrecke
7. Leistungstest (Rundenlauf)
8. Wiederholungsprüfung

III. Auf- und Abstiegsregelung

9. Altersbegrenzung
10. Berufung von Kandidaten für die Kreisoberliga/Kreisliga
11. Aufstiegsregelung
12. Abstiegsregelung

IV. Sonstiges

13. Sommertagung
14. Talentförderung
15. Bewerbung von KOL-Schiedsrichtern in die LK
16. Schiedsrichter-Beobachter
17. Schiedsrichter-Anwärter
18. Paten der Schiedsrichter-Anwärter
19. Wiedererlangen der SR-Tätigkeit nach Streichung
20. In-Kraft-Treten

V. Anlagen

Anlage 1 zu Nr. 2 Abs. 1 Satz 4

Anlage 2 zu Nr. 7 Abs. 2

Anlage 3 Durchführungsbestimmungen zur Förderung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern im Westlausitzer Fußballverband (Talentförderung)

Anlage 4 Durchführungsbestimmungen zur Leistungsbewertung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

I. Allgemeines

Nr. 1

Grundsätze für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls

- (1) Voraussetzungen für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls sind die Bedingungen der Schiedsrichterordnung § 6, Absatz 3, Punkte a-c.

Nr. 2

Ansetzungen

- (1) SR der Liste des Sächsischen Fußballverbandes (SFV) können in allen Spielklassen des WFV zum Einsatz kommen. Pflichtspiele in der Kreisoberliga (KOL) leiten SR mit der Einstufung KOL. Pflichtspiele in der Kreisliga (KL) leiten SR mit der Einstufung KL. Im Übrigen richten sich die Qualifikationen nach Anlage 1.
- (2) Laut SR-Ordnung des DFB, auf welche die SR-Ordnung des SFV-Bezug nimmt, wird der Einsatz von Schiedsrichtern in den Spielklassen untersagt, in welchen sie auch als Spieler einer der teilnehmenden Mannschaften eingesetzt werden. Es gilt eine Mitteilungs- und Vorsorgeverpflichtung des betroffenen Schiedsrichters an die Ansetzer des WFV.
- (3) Der SR-Austausch mit dem Oberlausitzer Fußballverband sowie dem Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wird vereinbarungsgemäß durchgeführt.
- (4) Ein Schiedsrichter kann aufgrund des Wohnortes, eines Studiums oder der Arbeitsstelle außerhalb des Kreisgebietes vorübergehend in einem anderen Verbandsgebiet als Schiedsrichter zum Einsatz kommen, ohne den Verein wechseln zu müssen. Dies ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die Zustimmung beider Schiedsrichterausschüsse der betroffenen Kreisverbände vorliegt. Spiele sind durch den Kreisverband, welcher nicht der WFV ist, als Austauschspiele (ATS) zuzuweisen.
- (5) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Spielen in der jeweiligen Leistungsklasse besteht nicht. Jeder SR sollte aber als Spielleiter in seiner Spielklasse (KOL, KL) mindestens zu 8 Spielen angesetzt werden. Eigenverschuldete Rückgaben als SR in seiner Einstufungsklasse zählen als angesetztes Spiel.
- (6) Bei einer hohen Anzahl an Sperrterminen des SR behält sich der SR-Ausschuss vor, abweichende Entscheidungen zu treffen. Der Betroffene SR wird darüber durch den Schiedsrichterausschuss informiert.
- (7) Schiedsrichter der Fördergruppe erhalten als SR in ihrer Einstufungsklasse mindestens 12 Ansetzungen pro Spieljahr. Eigenverschuldete Rückgaben als SR in ihrer Einstufungsklasse zählen als angesetztes Spiel.
- (8) Probespiele für Schiedsrichter des Kandidatenpools oder des Förderkaders in der KOL bzw. KL werden durch Festlegung des SR-Ausschusses vergeben. Ein Anspruch des SR besteht darauf nicht. Kriterien für die Ansetzung von Probespielen sind:
 1. Abgabe einer Bereitschaftserklärung
 2. Beachtung von zurückgegebenen Spielaufträgen (Einsatzfreudigkeit)
 3. entwicklungsperspektivische Gesichtspunkte
 4. eine noch mögliche Erfüllung der Maßgaben für die Berücksichtigung im SR-Solls
 5. allgemeine Verfügbarkeit der oder des SR

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

- (9) Die Kenntnisnahme der Ansetzungen ist im DFB-Net durch die SR und SRA umgehend zu bestätigen. Eine Nichtbestätigung gilt nicht als Absage.
- (10) Rückgaben von angesetzten Spielen sind grundsätzlich dem zuständigen Schiedsrichteransetzer per Mail mit Begründung mitzuteilen.
- (11) Bei wiederholten Rückgaben werden durch den SR-Ausschuss folgende Disziplinarmaßnahmen ergriffen:
 - a) 6. Rückgabe des SR - Übergabe an das Sportgericht
 - b) 9. Rückgabe des SR - Übergabe an das Sportgericht
 - c) 12. Rückgabe des SR - Übergabe an das Sportgericht. Antrag auf Streichung des SR, wenn eine Empfehlung vom Sportgericht erfolgt.
- (12) Bei Urteilsfindung zu Gunsten des SR, wird jede weitere Rückgabe dem Sportgericht übergeben. Rückgaben werden als solche nicht gewertet, wenn diese nachweislich durch Krankheit oder Verletzung entstehen. Ein Nachweis ist bei der Rückgabe durch Kopie eines Ärztlichen Attestes zu erbringen.

Nr.3 Nichtantritt

- (1) Nichtantritte werden durch die Staffelleiter an das Sportgericht übergeben.
- (2) Nichtantritte werden durch das Sportgericht verhandelt.
- (3) Nach dem 3., durch das Sportgericht geahndeten, Nichtantritt erfolgt auf Beschluss des Schiedsrichter-Ausschusses die Streichung von der Schiedsrichterliste nach Kriterien der SRO.

Nr. 4 Leistungsbewertung der Schiedsrichter und Einstufung

- (1) In die KOL werden bis zu 30 SR und in die KL bis zu 60 SR eingestuft. Alle weiteren SR werden in die Kreisklasse (KK) oder als Nachwuchsschiedsrichter eingruppiert. Diese Regelung trifft nicht für die im SFV eingestufteten SR zu.
- (2) SR der KOL erhalten mindestens 2 Beobachtungen in ihrer Einstufungsklasse als SR.
- (3) Schiedsrichter der Fördergruppe erhalten mindestens 3 Beobachtungen in ihrer Einstufungsklasse. Aufstiegs-kandidaten in die LK erhalten mindestens 3 Beobachtungen. Aufstiegs-kandidaten in die KOL erhalten mindestens 2 Beobachtungen in der KOL. Aufstiegs-kandidaten in die KL erhalten mindestens 2 Beobachtungen in der KL.
- (4) SR der KOL und der KL werden grundsätzlich bei einem Spiel als Pate angesetzt. Ein finanzieller Ausgleich ist im Patensystem geregelt.

II. Anforderungen bei der Leistungsüberprüfung

Nr. 5 Regeltest

- (1) Beim Regeltest sind 15 Fragen zu beantworten. Maximal können 30 Punkte erzielt werden. Der Regeltest ist erfolgreich bestanden, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden.
- (2) Werden beim Regeltest weniger als 25 Punkte erreicht, ist eine Wiederholung möglich.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Nr. 6 Kurzstrecke

- (1) Die Kurzstrecke gilt ausschließlich für Mitglieder der Fördergruppe.
- (2) Es sind 6 Sprints á 40 Meter (m) im fliegenden Start und mit maximal 90 Sekunden (Sek.) Geh Pause zwischen den Starts zu absolvieren.
- (3) Für SR beträgt die Norm 6,2 Sek. Für SR-innen beträgt die Norm 6,5 Sek.
- (4) Wird die Sprintnorm einmal verfehlt, ist im Anschluss sofort ein siebenter Lauf möglich.

Nr. 7 Leistungstest (Rundenlauf)

- (1) Die SR der KOL und der KL, haben den Zeitlauf in der Norm ihrer Alters- bzw. Leistungsklasse gemäß Anlage 2 abzulegen.
- (2) Der Rundenlauf besteht aus 40 x 75 m Lauf und jeweils 25 m Gehen zwischen den Distanzen.
- (3) Beim Rundenlauf darf die Norm einmal auf 75 m verfehlt werden. Davon ausgenommen ist die 10. Runde.
- (4) SR des Kandidatenpools und mögliche Bewerber für den Kandidatenpool haben die Norm ihrer angestrebten Leistungsklasse erfolgreich zu absolvieren.
- (5) Entsprechende Normen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Nr. 8 Wiederholungsprüfung

- (1) Wird die Norm der Kurzstrecke (Nr. 6) oder des Helsentest (Nr. 7) nicht erfüllt, ist eine Wiederholung möglich.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss bietet einen Termin für die Wiederholungsprüfung an.
- (3) Wird die Wiederholungsprüfung (Nr. 5 oder Nr. 7) in der KOL/KL nicht bestanden oder nicht abgelegt, erfolgt die Zurückstufung in die nächsttiefere Spielklasse. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Beschluss des SRA zur Abwendung ergehen.

III. Auf- und Abstiegsregelung

Nr. 9 Altersbegrenzungen

- (1) Ab der Saison 2023/2024 gibt es keine Altersbeschränkungen mehr.

Nr. 10 Berufung von Kandidaten für die Kreisoberliga/Kreisliga

- (1) Der SR-Ausschuss beruft zu Beginn der Saison Kandidaten, die Probespiele in der KOL und KL leiten dürfen. Ein Rechtsanspruch der SR auf diese Plätze besteht nicht.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Nr.11 Aufstiegsregelung

- (1) Aufstiegsmöglichkeiten erhalten nur SR, welche
 - a. die Leistungsüberprüfung laut Anlage 4 bzw. (Nr. 5ff.) zur Einstufung erfolgreich abgeschlossen,
 - b. die Maßgaben für die Berücksichtigung im SR-Soll erfüllen,
 - c. die Altersbegrenzung (Nr. 9 Abs. 1) für die nächsthöhere Klasse noch nicht überschritten,
 - d. die Bereitschaftserklärung abgegeben haben und
 - e. die unter Nr. 9 genannten Regelungen erfüllen.
- (2) Aus der KOL steigt ein Sportfreund in die LK auf.

Nr. 12 Abstiegsregelung

- (1) SR der KOL bzw. KL steigen in die nächsttiefere Spielklasse ab, wenn sie die geforderten Anforderungen unter Nr. 1 nicht erfüllen oder die Leistungsüberprüfungen laut Anlage 4 bzw. Nr. 5ff. zur Einstufung nicht bestehen.
- (2) Bei anderen Verfehlungen behält sich der Schiedsrichterausschuss das Recht vor, eine Abstiegs-Entscheidung zu treffen.

IV. Sonstiges

Nr. 13 Sommertagung

- (1) Der SR-Ausschuss führt eine Sommertagung für alle KOL-SR, Schiedsrichter der Fördergruppe, des Kandidatenpools und für die Beobachter durch.
- (2) Die Sommertagung zählt als eine anerkannte Weiterbildungsveranstaltung.

Nr. 14 Talentförderung

- (1) Die Mitglieder der Fördergruppe werden zu Beginn der Saison durch den SR-Ausschuss berufen. Eine Berufung in der Halbserie ist bei Eignung des SR möglich.
- (2) Die Mitgliederanzahl für die Fördergruppe beläuft sich in der Regel auf maximal 15 SR.
- (3) Das Höchstalter für SR der Fördergruppe liegt in Regel bei 22 Jahren.
- (4) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in der Fördergruppe besteht nicht.
- (5) Alles weitere regeln die Durchführungsbestimmungen zur Förderung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern im Westlausitzer Fußballverband (Talentförderung) – Anlage 3

Nr. 15 Bewerbung von KOL-Schiedsrichtern in die LK

- (1) Bewerbungen für die LK sollen KOL-Schiedsrichter bis zum 31.08. des Spieljahres in Schriftform abgeben. Die Mitgliedschaft in der Fördergruppe gilt als Bewerbung.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Nr. 16 Schiedsrichter-Beobachter

- (1) Für den WFV werden die Schiedsrichter-Beobachter (SR-BEO) durch den Vorstand des WFV zu Beginn der Saison bestätigt. SR-BEO, welche im Landesverband beobachten, können auch im WFV eingesetzt werden.
- (2) Die Auswahl der SR-BEO wird nach territorialen und qualitativen Gesichtspunkten vorgenommen. Dazu muss der SR-BEO folgende Voraussetzung erfüllen:
 - a. Die erfolgreiche Absolvierung des Regeltests nach Nr. 6.
 - b. Die Teilnahme am Saison-Auftaktlehrgang
 - c. Die Abgabe des Beobachtungsbogens sollte innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beobachtung erfolgen.
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses.

Nr. 17 Schiedsrichter-Anwärter

- (1) Erfolgt eine Anmeldung zum SR-Lehrgang in einem Nachbarkreis, so ist der Lehrstab des WFV im Vorhinein zu informieren. Zur Anerkennung der Prüfung der Nachbarkreise im WFV, müssen die Vorgaben der AFB, wie Lauftest und anderweitige Fördermaßnahmen gesondert erfüllt werden. Die Kosten (Entschädigung und Fahrgeld) dieser Maßnahmen werden durch den jeweiligen Verein getragen.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem Regel- und Lauftest. Der Regeltest ist nach den DFB-Richtlinien erfolgreich zu absolvieren. Als Lauftest wird ein 12-Minuten-Rundenlauf absolviert.
- (3) Förderung von Schiedsrichteranwärtern
 - a. Beim AWL wird eine gesonderte LV mit den Schiedsrichteranwärtern durchgeführt.
Thema: Kommunikationsformen des Schiedsrichters.
 - b. Ansetzungen der Schiedsrichteranwärter:
 - Alle Teilnehmer am Anwärterlehrgang ab dem 18. Lebensjahr erhalten keinen Paten. Diese werden nach bestandener Prüfung vom Spiel 1 bis 3 als SRA2 angesetzt und zum 4. und 5. Spiel als Schiedsrichter der Kreisklasse.
 - Bei Teilnehmern unter 18 Jahren erfolgt die Ansetzung im Spiel 1 und 2 als SRA2 in der KL. Spiel 3 bis 5 wird im Nachwuchsbereich angesetzt.
 - Jungschiedsrichter und Schiedsrichter erhalten zur Legitimation ihrer Schiedsrichtertätigkeit den Schiedsrichterausweis des DFB. Schiedsrichteranwärter erhalten diesen nach 5 Spielen als Schiedsrichter und Schiedsrichterassistent.

Nr. 18 Paten der Schiedsrichteranwärter

- (1) **SR der KOL und KL werden grundsätzlich bei einem Spiel als Pate angesetzt.**
Die Schulung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter der Kinder und Jugendarbeit im SFV und WFV wird durch Zusenden des Ehrenkodex und dessen unterschriebene Rücksendung durch Mail erlangt. Weitere Schulungen erfolgen bei den LV des WFV.
- (2) Der Pate wird durch den Schiedsrichterausschuss für die jeweilige Ansetzung (Ansetzer der Paten) berufen.
- (3) Durch Paten begleitete Spiele der Schiedsrichteranwärter werden für die Paten zum Schiedsrichtersoll angerechnet.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Nr. 19

Wiedererlangen der SR-Tätigkeit nach Streichung

- (1) Die Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit ist nur nach einer Teilnahme an einem Anwärterlehrgang und nach bestandener Prüfung möglich.

Nr. 20

In-Kraft-Treten

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Alle vorherigen Regelungen verlieren damit ihre Gültigkeit.



Andreas Lieske
Vorsitzender des Schiedsrichterausschusses



Carsten Bergk
Präsident des Westlausitzer Fußballverbandes

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Anlage 1 zu Nr. 2 Abs. 1 Satz 4 der Ausführungsbestimmungen des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024

Kreisoberliga:

Spielklasse	SR	1. SRA	2. SRA
Landesliga Herren			Im Ausnahmefall
Regionalliga B-Junioren			Im Ausnahmefall
Regionalliga C-Junioren			Im Ausnahmefall
Regionalliga Frauen			Im Ausnahmefall
Landesliga A-Junioren		Ja	Ja
Landesliga B-Junioren	Im Ausnahmefall	Ja	Ja
Landesliga C-Junioren	Ja	Ja	Ja
Landesliga Frauen	Ja	Ja	Ja
Landesklasse Herren		Ja	Ja
Landesklasse Frauen	Ja	Ja	Ja
Landesklasse A-Junioren	Ja	Ja	Ja
Kreisoberliga Herren	Ja	Ja	Ja

Kreisliga:

Spielklasse	SR	1. SRA	2. SRA
Landesliga Frauen		Ja	Ja
Landesklasse Herren			Ja
Landesklasse Frauen		Ja	Ja
Landesliga A-Junioren		Ja	Ja
Landesklasse B-Junioren	Ja	Ja	Ja
Landesliga C-Junioren		Ja	Ja
Kreisoberliga Herren	Im Ausnahmefall	Ja	Ja
Kreisliga Herren	Ja	Ja	Ja

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Kreisklasse:

Spielklasse	SR	1. SRA	2. SRA
Landesliga C-Junioren		Ja	Ja
Landesliga Frauen		Ja	Ja
Landesklasse Frauen		Ja	Ja
Landesklasse A-Junioren		Ja	Ja
Landesklasse B-Junioren		Ja	Ja
Landesklasse D-Junioren	Ja	Ja	Ja
Landesklasse E-Junioren	Ja	Ja	Ja
Landesklasse B-Mädchen	Ja	Ja	Ja
Landesklasse C-Mädchen	Ja	Ja	Ja
Kreisoberliga Herren		Ja	Ja
Kreisliga Herren	Im Ausnahmefall	Ja	Ja
Kreisklasse Herren	Ja	Ja	Ja
Kreisliga A-Junioren	Ja	Ja	Ja
Kreisliga B-Junioren	Ja	Ja	Ja
Kreisliga C-Junioren	Ja	Ja	Ja
Kreisoberliga A-Junioren	Ja	Ja	Ja

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Anlage 2 zu Nr. 7 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024

Einstufung	Alter	Laufstrecke	Ruhephase
Kreisoberliga & Kreisliga	< 35 J.	21s	23s
	≥ 35 J.	24s	26s
	≥ 50 J.	26s	29s
	≥ 55 J.	31s	34s
Schiedsrichterinnen	< 35 J.	23s	25s
Der Förderkader führt seine Leistungsüberprüfung im Rahmen der Schulungen in diesem Bereich durch.			

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Anlage 3

Durchführungsbestimmungen zur Förderung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern im Westlausitzer Fußballverband (Talentförderung)

1. Ziele

Der Schiedsrichterausschuss des Westlausitzer Fußballverbandes bekennt sich zur Förderung junger und talentierter Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter unter folgenden Zielsetzungen:

- Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter erfüllen und übererfüllen alle Vorgaben in regeltechnischer und läuferischer Hinsicht.
- Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter entsprechen mit ihrem persönlichen Auftreten während der Spielleitung und darüber hinaus den hohen Anforderungen an eine Schiedsrichterpersönlichkeit (vgl. Beobachtungsrichtlinien).
- Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter erwerben während der vorgesehenen Förderzeit die Voraussetzung für den Aufstieg (zumindest) in die nächsthöhere Spielklasse.

Perspektivisch wird die Befähigung zum Leiten von Fußballspielen oberhalb der KOL erworben.

2. Planung der Förderung

Allgemeine Förderung

Im Rahmen der Fördergruppe werden spieljährlich 6 Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Neben einem obligatorischen Regel- und Fitnessstrainingsteil stehen in diesen Veranstaltungen ausgewählte Themen zur umfangreichen Entwicklung der Schiedsrichterpersönlichkeiten im Mittelpunkt. Die Inhalte und Termine werden zu Beginn des Spieljahres bekanntgegeben.

Individuelle Förderung

Bis zur zweiten Lehrveranstaltung des Spieljahres werden mit den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern individuelle Fördervereinbarungen besprochen und abgeschlossen. Auf der Basis der dort getroffenen Vereinbarungen („gesmartete“ Ziele sowie Beschreibung der Rahmenbedingungen) werden Entwicklungsfortschritte transparent und letztlich der Erfüllungsstand der gesteckten Ziele erkennbar.

Coaching

Es wird angestrebt, dass jede Schiedsrichterin und jeder Schiedsrichter im Rahmen der Talentförderung eine erfahrene Schiedsrichterin oder einen erfahrenen Schiedsrichter als Coach zur Seite gestellt bekommt. Gemeinsame Spielleitungen sollen dabei den Austausch zu spielpraktischen Fragen ermöglichen. Darüber hinaus stehen die Coachs den Talenten auch in allgemeinen Fragen zum Schiedsrichterwesen als Ansprechpartner zur Verfügung. Die Coachs werden auf Vorschlag des Verantwortlichen für Talentförderung durch den SRA berufen.

Beobachtung

Die Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter erhalten im Rahmen der Talentförderung spieljährlich mindestens zwei Beobachtungen

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

3. Aufnahme und Förderdauer

- In die Talentförderung können Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aufgenommen werden, die zu Saisonbeginn (Beginn der Förderung) das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die Bewerbung ist in der Regel bis zum 31.03. d.J. beim Verantwortlichen für Talentförderung schriftlich einzureichen. Sie hat neben der Begründung eine kurze Darstellung der bisherigen sportlichen Laufbahn zu enthalten.
- Vereine und Sportfunktionäre sind ausdrücklich aufgefordert, junge und entwicklungswillige Sportkameradinnen und Sportkameraden für die Aufnahme in die Talentförderung vorzuschlagen.
- Der Förderkader besteht in der Regel aus 12 Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern.
- Über die Aufnahme in die Talentförderung entscheidet der Schiedsrichterausschuss anhand folgender Kriterien:
 - Förderfähigkeit
 - Ergebnis (mindestens) einer Spielbeobachtung
 - Ergebnis eines Regeltests
 - Ergebnis eines Eignungsgesprächs
 - Über mögliche Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss
- Die Berufung in den Förderkader bezieht sich jeweils auf ein Spieljahr und kann bei erfolgreicher Teilnahme (Erfüllung der Fördervereinbarungen) um ein weiteres Spieljahr verlängert werden.
- Die maximale Verweildauer in der Talentförderung beträgt 3 Spieljahre.
- Ein Rechtsanspruch auf Berufung in den Förderkader besteht nicht.
- In begründeten Fällen kann der SRA auf Vorschlag der/des Verantwortlichen für Talentförderung die Teilnahme einer Schiedsrichterin bzw. eines Schiedsrichters vorzeitig beenden.

4. Verantwortlichkeiten

Für die Arbeit im Rahmen der Talentförderung wird ein Verantwortlicher/eine Verantwortliche bestimmt. Im Rahmen der Fördergruppe trägt sie die Verantwortung im Sinne dieser Ausführungsbestimmung. Sie ist gegenüber dem Schiedsrichterausschuss berichtspflichtig. Zur Absicherung der Aufgaben im Bereich der Talentförderung können weitere Personen als Mitarbeiter berufen werden.

5. Abweichende Regelungen

In begründeten Einzelfällen kann der Schiedsrichterausschuss unter Zustimmung der/des Verantwortlichen für Talentförderung eine Ausnahmeregelung zu Punkt 3 dieser Richtlinie festlegen.

Diese Durchführungsbestimmung wurde am 23.02.2018 einstimmig durch den Schiedsrichterausschuss beschlossen.

Ausführungsbestimmung

des Westlausitzer Fußballverbandes (WFV) zur
Schiedsrichterordnung für das Spieljahr 2023/2024
Gültig ab 01.07.2023

Anlage 4

Durchführungsbestimmungen zur Leistungsbewertung und damit Grundlage für den Auf- und Abstieg nach Nr. 11 und 12 der AFB

1. Die Leistungsbewertung gilt für Schiedsrichter der KOL, des Förderkader, der KL und des Kandidatenpool.
2. Bewertet werden alle Leistungen, welche der Schiedsrichter über die jeweilige Saison erfüllt.
3. Bewertet werden: der Durchschnitt aller Beobachtungen als Schiedsrichter und Assistent; die zwei besten Werte der HRT; der Regeltest zur Leistungsüberprüfung (lt. Nr. 5) bei KOL, Förderkader und Kandidatenpool der RT zur HZT; der bestandene Lauftest (lt. Nr. 7); die Anzahl der geleisteten Pflichtspiele und die bestätigte Krankmeldung bei Rückgaben im positiven Sinn.
4. Bewertet werden im negativen Sinn: Rückgaben und Nichtantritte.
5. Diese Leistungsbewertung entscheidet zu 50% über den Auf- und Abstieg eines Schiedsrichters.
6. Das Verhalten, die Persönlichkeit in Verbindung mit den Anforderungen nach Nr. 11 und 12 der AFB sind zu 50% mitentscheidend.